Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

20.6.1818 (Nr. 169)

Karlsruher Zeitung.

Mr. 169.

Samftag, ben 20. Jun.

1818.

Baiern. (Konigl. Ebikt über bie auffern Berhaltniffe ber Einwohner bes Konigereichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gefellichaften.) — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Deftreich. — Preuffen. (Tob bes F. M. Grafen v. Kalkreuth.) — Schweiz.

Baiern.

Rarnberg, ben 17. Jun. Ge. Maj. ber Ronig haben, vermöge Rescripts vom 8. d., das Generalsom-mando Wirzburg bierher zu verlegen, und die Führung deffelben, unter ber Benennung, Generalsommando Rirnberg, dem hier stationirten Gen. Lieut. Grafen Bedere proviforifc ju übertragen geruht. - 3u Bang zeichnete fich die vaterlandische Feier bei Ginführung der neuen Berfaffung des Ronigreiche Dadurch aus , daß der Bergog Bilbelm und beffen Familie Dabei fo gu fagen prafidirten. Rach ber am Berrichaftsgerichte vollzoge: nen Berfundigung ber neuen Ronftitutionsurfunde wohn: ten Die bochften Berrichaften dem feierlichen Gottesbienfte bei, und gestatteten bierauf einer Deputation bes Derr-Schaftsgerichts ben perfonlichen Bortrag ihrer Gefühle und Giufwunfche bei biefer großen Rationalbegebenheit. Der Bergog geruhte, benfelben folgendermafen gu beantworten : "Ich vernehme gerne bie Heufferungen, welde fie mir ausbruden; mit Recht gablen fie auf die warme Theilnabme, die ich an bem freudigen Greigniffe, bas wir bente feiern, nicht allein als Mgnat des Re gentenhauses nehme, sondern, und besonders noch, nach ben gewohnten Regungen meines herzens bei allem, was Baierns Bolle frommen fann. Und so vereinige ich mich benn auch mit Ihnen allen gum innigen Dante für ben bochbergigen Monarchen, ber feinen Untertha-nen ein foldes Geschent machte, und fimme von gangem Bergen mit Ihnen ein : Soch und lange lebe ber Ronig!"

Das in dem 9. Paragraphe des IV. Titels unserer neuen Berfassungarkunde ermähnte Goift über die aufsern Rechteverhaltnisse der Einwohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (h. Nr. 154), lautet wörtlich wie folgt: I. Abschniet. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse. Erstes Kapitel. (Religions: und Gewissensfreiheit.) S. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. S. des IV. Titels der Berfassungsurfunde eine vollsommes ne Gewissensfreiheit gestichert. S. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher

Religion er fich betennen mag, Die einfache Sausandacht unterfagt werden. S. 3. Cobald aber mehrere Famis lien gur Queubung ihrer Religion fich verbinden wollen, fo wird jederzeit hierzu die tonigt. ausdrufliche Genehs migung nach ben im II. Abschnitte folgenden nabern Bes ftimmungen erforbert. S. 4. Alle beimlichen Bufams menfanfte unter dem Borwande bes hauslichen Gottes= Dienstes find verboren. 3meites Rapitel. (Bahl bes Glaubensbefenntniffes.) S. 5. Die Bahl bes Glaus benebefenntniffes ift jedem Staatseinwohner nach feiner eigenen freien Ueberzeugung überlaffen. S. 6. Derfelbe muß jedoch bas biergu erforderliche Unterscheidungsals ter, welches fur beide Gefchlechter auf Die gefegliche Boll= jabrigfeit bestimmt wird, erreicht baben. S.7. Da diefe Bahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausfest, fo fann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes - oder Gemuthozustande sich besinden, der sie berselben unfäbig macht. S. 8. Reine Partei darf die Mitglieder der andern durch 3wang oder Lift zum Uebergang verleiten. S. 9. Wenn von denjenigen, welche Die Religionserziehung zu leiten baben , eine folche Baht ans einem ber obigen Grunde angefochten wird, fo hat die betreffende Regierungebehorde ben Sall gu unterfuden, und an bas fonigl. Staatsministerium bes In-nern zu berichten. S. ro. Der Uebergang von einer Rirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägis gen Pfarrer oder geiftlichen Borftande fomobl ber nen gewählten, als ber verlaffenen Rirche perfonlich erflart werben. S. II. Durch die Religionsanderung geben alle firchlichen Gefellschafterechte ber verlaffenen Rirche verloren; diefelbe aber bat feinen Ginfluß auf Die alls gemeinen ftaatsburgerlichen Rechte, Ghren und Bure ben, ausgenommen, es gefchehe ber Ueberfritt zu einer Religionepartei, welcher nur eine befchrantte Theilnah: me an dem Ctaatsburgerrechte geftattet ift. Deitres Rapitel. (Religionsverbaltniffe ber Rinder aus gemifch: ten Chen.) S. 12. Wenn in einem gultigen Chevertra: ge zwischen Eltern, Die verschiedenen Glanbensbefennts niffen jugethan find , bestimmt worden ift , in welcher Religion die Rinder erzogen werden follen, fo hat es bierbei fein Bewenden. S. 13. Die Gultigfeir folder

Chevertrage ift femobl in Rufficht ibrer Form, ale ber Beit ber Errichtung, lediglich nach ben burgerlichen Gefegen zu beurtheilen. S. 14. Gind feine Chepatten ober fonftige Bertrage bieruber errichtet, oder ift in jemen über die religibse Erziehung der Rinder nichts ver-ordnet worden, fo folgen die Cohne der Religion des Batere; Die Tochter werden in dem Glaubenebefenntnife der Mutter erzogen. S. 15. Hebrigens benimmt bie Berichiedenheit bes firchlichen Glaubenebefenntnif: fes feinem ber Eltern bie ibm fonft megen ber Ergiehung guftehenden Rechte. S. 16. Der Tod ber Eltern andert nichts in den Bestimmungen der SS. 12 und 14 über die religibse Erziehung der Rinder. S. 17. Die Chescheidungen oder alle fonftigen rechtsgultigen Auflo: fungen ber Che fonnen auf die Religion ber Rinder feis nen Ginfluß haben. S. 18. Wenn ein bas Religions: verhaltniß ber Rinder bestimmter Chevertrag vorhanden ift, fo bewirft ber Uebergang ber Eltern gu einem ans bern Glaubenebefenntnif darin in fo lange feine Beran: berung , ale die Che noch gemifcht bleibt; geht aber ein Chegatte gur Religion des andern über, und die Che hort baburch auf, gemischt gu fenn, so folgen die Kin-ber ber nun gleichen Religion ibrer Eltern, ausgenommen fie waren, bem beftehenden Chevertrag gemäß, burch bie Ronfirmation ober bie Rommunion bereite in die Rirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Salle fie bis jum erlangten Unterfcheidungejahre barin zu belaffen find. S. 19. Pflegfinder werden nach jenem Glaubensbefenntniffe erzogen, welchem fie in ih: rem vorigen Etande gu folgen hatten. S. 20. Durch Beirath legitimirte naturliche Rinder merden, in Begiehung auf ben Religioneunterricht, ehelichen Rindern gleich geachtet. S 21. Die übeigen naturlichen Rinder, wenn fie von einem Bater anerfannt find, werben in Unfehung ber Religionserziehung gleichfalls wie Die ches lichen behandelt ; find fie aber von bem Bater nicht anerfannt, fo werden fie nach dem Glaubensbefenntniffe ber Mutter erzogen. S. 22. Findlinge und naturliche Rinder, beren Mutter unbefannt ift , folgen ber Relis gion besjenigen, welcher bas Rind aufgenommen bat, foferne er einer ber offentlich eingeführten Rirchen ange= bort, oder der Religionspartei des Findlings: Inftituts, worin fie erzogen werden. Auffer Diefen Fallen richtet fich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Ginmoh: ner des Findungeorts. S. 23. Die geiftlichen Dbern, bie nachften Bermandten, Die Bormunder und Parben haben bas Recht, baruber ju machen, bag vorftebenbe Anordnungen befolgt werben. Gie fonnen ju biefem Behufe Die Ginficht ber betreffenden Bestimmungen ber Chevertrage und ber übrigen auf die Religionbergichung fich beziehenden Urfunden forbern.

Freie Stadt Frantfurt.

Frankfurt, ben 18. Jun. Unfere Zeitungen ent: balten folgende Benachrichtigung: "Bu Museinanderfe= Bung Des Schulden : und Penfionemefens ber chema: ligen beiden Reichsfreise Rur: und Dberrhein unter

ben betheiligten Regierungen, hat bie hobe beutsche Bundeeversammlung in ihrer 43. Gigung bes vorigen Jahres fich veranlaßt gefeben, Die Rrone Baiern und Rurheffen ju ersuchen, die Ginleitung ju diefem Geschaft ju übernehmen. Beide allerhochfte Sofe haben bierauf Die Unterzeichneten zu Kommiffarien ernannt. Da wun jur Ginleitung und Demnachftigen Definitiven Auseinan-Derfetjung beffelben es vor allem nothwendig ift, ben Paffivguftand beiber Rreistaffen genau zu fennen und festzustellen , fo werden hierdurch alle Diejenigen , weiche fowohl aus einem Darleben, als aus Dienft : und fon= ftigen Berhaltniffen, eine Forderung an die vormaligen beiden Rreife, Rur : und Dberrhein, gu haben vermeinen, bierburch aufgeforbert, folche in einer perems torifden Frift von 3 Monaten von untengefestem Zag an , bor ben unterzeichneten Rommiffarien in Loco Frant= furt, mit Ungabe ber von den Rapitalien rufftanbigen Binfen, entweder in Perfon, oder burch binlanglich Bevollmächtigte, anzuzeigen, und mit ben in ihren Sanden befindlichen Driginglobligationen , oder fouftis gen Urfunden genugend zu belegen, unter dem nothe wendigen Rachtheil, daß die bis bahin nicht Erfcheisnenden von diefem Berfahren ausgeschloffen bleiben, und bei ber erfolgenden Museinanderfetjung auf fie feine Rufficht genommen werden wird. Frankfurt ben 16. Jun. 1818. Konigl. baierifcher Geite, b. Befner, Graaterath. Rusheffifcher Geite, v. Dog, Sofgerichtes Direftor. "

Franfreid. Paris, ben 16. Jun. Geftern ift ein Theil ber Equipagen des fon. Saufes von bier nach St. Cloud abgegangen. Um 18. d. wird, wie fcon fruber ge= melbet worden, ber Ronig fich dabin begeben.

Um 13. b. beschäftigte fich bas hiefige Buchtpoligeis gericht mit dem Prozeffe gegen einen Rupferftecher und mehrere Bilderhandler, angeflagt, ein Bilo, mit ber Aufschrift, bas Rind bes Regiments, worin man Mehns lichfeit mit bem Gohne des Ufurpators, und deffen Tenbeng um fo meniger zweifelhaft finden will, ale in ben Umgebungen beffelben die brei Farben ber Revolus tion ericheinen, verfertigt und verfauft gu haben. Um 23. follen Die Diesfallfigen Berhandlungen fortgefest werden. - In der Folge tamen die Progeffe gegen Die Berfaffer und Berleger tee Survoillant und ber Bibliotheque historique por; beide follen am 27. 0. fortgefest werden.

Br. Benj. Conftant ift, wie ce beißt, im Begriffe, nach bem Sannbverifchen abzureifen, wofelbit bie Fa= milie feiner Gattin fich befindet.

Um 10. d. ift ber Marechal be Camp, Baron von Beiß, Lieutenant bes Konige zu Calais, nach einem furgen Rrantenlager im 54. Jahre feines Altere ges ftorben.

Der Gen. Lieut. D'Ecquevilly, Pair von Franfreich, fundigt ein nachftens von ibm berauszugebendes Tagebuch ber Feldguge ber Divifion unter ben Befehlen Des Pringen bon Conde' von 1792 bis 1800 ic. an.

Geftern fanben bie gu 5 b. f. fonfolibirten Konbe ju 73re, und die Bantaftien ju 1660 gr.

Großbritannien.

London, ben II. Jun. Unmittelbar nach ber geffern im Muszuge mitgetheilten Rebe bee Pringen Res genten, nahm ber Lord: Kangler das Worr, und fagte: "Es ift der Wille und das Gutbefinden Gr. fon. Dob., bes im Ramen und von Seiten Gr. Maj. handlenden Pringen Regenten, baß bas gegenwartige Parlament aufgelbet werbe, und bemgufolge ift das Parlament aufgelbset." — Die Oppositionsjournale finden biefe Urt, bas Parlament aufzulbfen, ungewöhnlich und auffallend; Die minifteriellen Blatter, namentlich ber Courrier, glauben bagegen, baß ber Pring-Regent, in-bem biefe Auflbfung in feiner Gegenwart ausgesprochen worden, bem Parlament einen befondern Beweis feiner Achtung gegeben habe. - Die heutige Sofzeitung ent: balt zwei Proflamationen in Beziehung auf die Bah: Ien gu bem funftigen Parlament. - Der geftrige Bug bes Pringen Regenten nach bem Parlament war ungewohnlich glangend. Geit langer Zeit bemerkte man fein folches Menschengebrange auf ben Strafen, und jugleich fo viel Rube, Anftand und Chrerbietung. - Gin Schreiben aus Trinibad, bas aus fehr achtungewer= ther Sand fommen foll, melbet, nach einer Depefche bes Gonverneurs von Barcelona in Carracas vom 28. Dars , baf nach einer neuen Rieberlage ber Jufurgen= ten bei la Bochera und las Puertas am 17. Darg ber Dberbefehlehaber berfelben, Simon Bolivar, an beis ben Sugen vermundet, und ale Gefangener nach Pas rapar gebracht worden fen, wo er von ben fon. fpan. Truppen bewacht werde.

Italien.

Mailand, ben 13. Jun. 2m 7. b. Abende fam ber Ergbergeg Rainer, Bigefonig des lombarbifch venes tianifden Ronigreiche, ju Benedig an. Er hielt einen feierlichen Gingug, und murbe von den Ginwohnern mit ben lebhafteften Merkmalen der Freude empfangen.

Deftreid.

Bien, ben 13. Jun. Gleich nach ber neulichen Befanntmachnug über die Erhebung ber Driginalaftien ber Nationalbant murbe auf ber Borfe über mehrere Millionen in Diefen Papieren abgefchloffen. Ueberhaupt fcheint diefes Inftitut einft ber Gtol; Deftreiche werden gu wollen; die Bant bezielt mehrere wohlthatige 3wede Jugleich ; vorzuglich befordert fie den Sandel und bie Induftrie, und verschaft der 2B. 2B. jugleich ihren Rre-Dit wieder. Durch Das Arrofement find bereits 200 Mill. 2B. B. vernichtet; burch die Bank werden um bundert Millionen auffer Birkulation gesest, und fo fcheint es unfehlbar , daß die 2B. 2B. wieder den Grand: puntt von 1812 ju 125 erreichen wird. Schon bort man von allen Seiten, ftatt Rlagen wegen zu vielen Papiergelos und Mangels an Gilber, bas Gegentheil; aberall fehlt es an 2B, 2B.; felbft bier fann man Gil:

ber im Ueberfluß ju 5 bis 6 Prog. baben; 2B. 2B. aber ift gu 10 bis 12 Prog. Diefonto auf die erften Saufer faum in fleinen Summen zu befommen. Bedenke man nun, bag noch wieder 80 bis 85 Mill. burch die Das tionalbant getilgtwerben, fo wird man die Bermuthung, baß ber Rure ber 2B. 2B. auf 125 tommen muß, nicht übertrieben finden. Zudem werden die Beamten und bas Militar fcon feit einem Jahr gur Salfte in Gilber be: gabit; ein großer Theil ber Staatofchuld wird in Gilber verginet; durch einen wohlthatigen Tilgungefond mers ben jahrlich bei 20 Dill. Gilber in Birfulation gefegt, und 40 bis 50 Mill. Doligationen auffer Umlauf gebracht. Durch diese wohlthatigen Masregeln ber Regierung ftes ben alle Staatspapiere breimal bober, als im Jahr 1812. - Geftern fand hier bie Konventionsmunge gu 248

Preuffen.

Berlin, ben 13. Jun. (Fortfegung.) Am 10. d. Morgens ftarb bler im 82. Jahre, am ehrenvollen Biele eines ruhm : und thateureichen lebens, Friedrich Adolph Graf von Raldreuth , fonigl. preuf. Gen. Feldmar: fchall , Gouverneur der Refibengftadt Berlin , Chef des Regimente Ronigin Dragoner, Ritter bes großen ich wars gen und rothen Ablerordene, ber ruffifchen Andreas: und Alexander: Newstyordens ic. Er war am 21. Febr. 1737 ju Gieleben geboren. 1795 murde er Gouverneur von Dangig und Generalinfpefror von ber oft :, wefts und fübpreuffifden Ravallerie, befehligte im Feldzuge 1806 zwei Refervedivifionen, vertheidigte 1807 Dangig, und wurde barauf unmittelbar jum Feldmarfchall ernannt. Er fchloß bald nachher den Tilfiter Frieden ab, wurde gegen Ende bes Jahre Gonverneur von Ronigeberg , Unfange 1810 Gouverneur von Berlin, begab fich 1813 als Gouverneur nach Breslan, fehrte 1814 gur Uebers nahme bes Gouvernemente von Berlin guruf, welchem er bis ans Ende feines Lebens vorftand. Preuffen, bas er ftets im Bergen trug, und bem fein Undenfen ewig theuer fenn wird, verliert in ibm einen felner verbienteften und verehrteften Staatediener und Mitburger.

S d) weiz.

Bie verlautet, bat ber Abt von Ginfiedlen fich erflart, die ihm zugedachte Bifchofewurde nicht anzunebe men; auch bas uber biefe Erflarung einvernommene Ronvent foll fich einstimmig babin ausgesprochen baben, ben Untrag jum Bisthumefige abzulehnen. Den Bern-Lugernichen Abgeordneten in Rom mar biefe Ernennung vollig unbefannt geblieben. Ihre Unterhandlungen fcheis nen immer noch die namlichen Schwierigfeiten gu fins ben, welche im Maimonat des verfloffenen Jahres bei der Ronfereng in Lugern jeue lebhaften Ginfpruche Des pabfil. Muntius veranlagten. - Der Progef ber Rubeftorer in Ranton Unterwalden bat feinen Fortgang, und bes weifet, daß auch die Regierungen rein : bemofratischer Bolter, wenn fie Ordnung und Gerechtigfeit ernftlich wollen, ber Juftig ihren Gang laffen tonnen, unbeforgt

um des Phbels Gefdrei. Um 8. b. wurden in Stang wieder mehrere Urtheile erlaffen; Rirchmeier 2Bafer, Altifabeler, murde um 500 fl., beffen Sohn um 1200 fl., Doktor Bogel um 1500 fl., David Wiman um 150 fl. u. f. w., mit Eingranzung in die Gemeinden und Unstersagung des Besuchs ber Versammlungen, gestraft.

In Bezug auf bas Berhalten einiger Beiftlichen ift bie Untersuchung von Geite bes Generalvifare eingeleitet. -In der Racht vom 13. auf den 14. b. wurden zu Bern mehrere Muhlen, im Gangen 14 Gebaude, ein Raub ber Flammen. Bier Menschen wurden babei schwer permunbet.

25

Musjug aus ben Rarleruber Bitterunge : Beobachtungen.

19. Jun.	Barometer	Thermometer Bind	Spgrometer Witterung überhaupt.
Morgens 47	27 301 10 25 Linien	1478 Grad über o Cud	55 Grad wenig heiter
Mittags 43	27 301 10 25 Linien	1978 Grad über o Cudweft	44 Grad trub, vorüberzieh. Gewitter
Nachts 411	27 3011 10 25 Linien	1478 Grad über o Cudweft	56 Grad trub, angenebm

Mahlberg. [Fruchte: Berfteigerung.] Bei ber hiefigen Stelle merben Montage, ben 22. Diefes, Bormit-tags 9 Uhr, miderum einige hunbert Fiertel verschiebener Sorten Brodfruchten, in abgetheilten fleinern Partien, gegen baare Bablung iffentlich verfteigert ; mogu bie Liebhaber einge-Jaben werben.

Mahiberg, ben 13. Jun. 1818. Großherzogliche Domainenverwaltung.

Drthmein. [Brudte : Berfteigerung.] Ginebeim. Großherzoglider Domanialverwaltung bahier werben am 22. Jun. zu hilbbach 240 Mitr. Spels, 23. — zu Baibftabt 70 Mitr. Korn,

24. - ju Ginsheim 120 Mitr. Gpels, und einige Malter Ginforn,

Radmiftags I Ubr, öffentlich berfteigert; welches man hiermit aur allgemeinen Renntnig bringt.

Sinsheim, den 6. Jun. 1878. Brogherzogliche Domainenverwaltung. Sch 5 d.

Bifchofsheim am boben Stege [Schulben . Liquis bation.] Diejenigen, welche an ben in Gant gerathenen Burger und Rramer Johannes Ret von Leutesheim eine Forberung ju machen haben, werben aufgeforbert, foide am Montag, ben 22. Jun. b. 3., vor ber Theilungefommiffion in bem Wirthehaus gur Conne alloa gehörig, vorzabringen, ober fich bes Ausschluffes von ber gegenwartigen Mafie ju gewartigen.

Bifchofsheim am boben Steg, ben 4. Jun. 1818. Großherzogliches Begirtsamt.

Stoper. Stein. [Shulben: Liquidation.] Bur Shulbenliquidation des Iohannes Kraus und Michael Argaft von Ohrrenduchig haben wir auf Montag, den 22, Jun. d. Z., früh um 6 Uhr, vor dem Theilungskommisfariar in Iohlingen, und des Kiefers Christoph Marbes von Wolfingen auf Dien-fag, den 23. Jun. d. I., früh um 7 Uhr, in des Bogts Wein brechts Daus in Wolfingen, als Tagfahrt anderaumt. Diezenigen, welche ein Recht oder Forderung an geduchte Perlonen anzusprechen haben, muffen sich on genanntem Orte und Tag um so bestimmter einfinden, da man nachher zu kei-mer Bestiedigung mehr bedüsslich fenn fann. Stein. [Shulben : Liquidation.] Bur Schulben:

mer Befriedigung mehr bebuffich fenn fann. Stein, ben 3. Jun. 1813.
Großherzogliches Begirffamt.

Mannheim. [Ungeige.] Raleiboscope, ober bas ope tifche Chaos, auch Bericonerungeglas, ein neu erfundenes Instrument, welches die iconften Deffins zu Borduren, Teppischen, Stidereien, Striden u. f. w. in unendlicher Berichieben.

chen, Stidereien, Striden u. f. w. in unendlicher Berschieden-beit mechanisch angiebt, und zwar so oft es bewegt wird, er-schitt ein anderes geregeltes Dessin, und ba mehrere tausend Figaren nach und nach, boch schnell, gleichsam überraschend, erscheinen, so gewährt es eine sehr angenehme Unterhaltung. Dieses Instrument ist verbessert und mit optischen Glasern versehen in Karton um 1 fl. 48 fr. und 2 fl., in seinem po-lirtem Posze um 2 fl. 42 fr., 3 fl., 4 fl. und 5 fl., so wie Stative, um die Dessins zeichnen zu tonnen, um 1 fl. 40 fr., in Partien aber um noch billigere Preise bei Unterzeichnetem

Briefe und Gelber werben, fo viel ale moglich, portofrei

ermartet.

Rarierube. [Behrlings Gefud.] In eine Das terial: und Spezereihandlung wird ein junger Menich von guter Ergiehung, gegen billige Konditionen, in die Lehre gesfucht. Das Beit. Romptoir fagt mo.

Deter Somudert

Banbau. [Bieferung 6 : Berfteigerung.] Die Lies ferung ber ju ben hiefigen Militargebauden benothigten 2,600 fiefernen Dachlatten, 2,700 bitto Bielen, 2,609 bitto Brettern, bann

600,000 Baifteinen , wird an ben Benigftnehmenden im öffentlichen Berfteigerungewege übertaffen.

Den einichiagigen Liebhobern wird foldes befannt gemacht, und folde ju bem besmegen auf ben 29. biefes Monate, Dor. gene um to Uhr, bestimmten Termin eingelaben, um nach Bernehmung ber Lieferungebebingniffe ihre Gebote gu Protofoll ju geben.

Bandau, ben 16. 3un. 1818. Ronigl. Bair. Rriestommiffariat. Palm.

Druffehler.

In ber geftrigen Beit. ift, unter ber Rubrit, Dedlenburg-Strelig, fair, 3d, ju tefen: Ihre, und in ber 1. 3. bes 2: Act. von Condon, fatt, enthatten: erhalten.